

Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats (Geo FR) vom 19.03.2025

I. Kapitel	Einleitende Bestimmungen	2
II. Kapitel	Gemeinsame Bestimmungen	2
1. Abschnitt:	Organisation	2
1.1	Wahlprozess für Forschungsratsmitglieder und weitere Komiteemitglieder	2
1.1.1	Allgemeines	2
1.1.2	Wahlverfahren für Forschungsratsmitglieder	3
1.1.3	Wahlverfahren für weitere Komiteemitglieder	5
1.2	Weitere Organisationsbestimmungen	6
2. Abschnitt:	Transversale Förderbestimmungen	7
III. Kapitel	Gremien des Forschungsrats	7
1. Abschnitt:	Vorstand (Academic Board)	7
2. Abschnitt:	Plenum	9
3. Abschnitt:	Policy-Komitee	9
4. Abschnitt:	Fachgruppen	12
5. Abschnitt:	Programmkomitees	14
6. Abschnitt:	Spezialkomitees	15
7. Abschnitt:	Evaluationspanels	16
8. Abschnitt:	Review Panels	21
9. Abschnitt:	Geschäftsstelle	21
IV. Kapitel	Schlussbestimmungen	22

Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats

I. Kapitel Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats regelt die Einzelheiten der Organisation, der Arbeitsweise und der Zusammenarbeit dieser Gremien.

² Die Bestimmungen im Gesetz und in den Reglementen mit ihren Ausführungsbestimmungen, namentlich im Stiftungsreglement, im Organisationsreglement für den Forschungsrat und im Reglement NFP, gehen vor.

Artikel 2 Genehmigung Vorstand des Forschungsrats

¹ Das zuständige Komitee unterbreitet Änderungen der Bestimmungen zu den Gremien nach dem III. Kapitel dem Vorstand des Forschungsrats zur Genehmigung.

² Im Übrigen bestimmen die Gremien im Rahmen des Gesetzes, der Reglemente, der Geschäftsordnung und allfälliger Weisungen ihre Organisation und Arbeitsweise selbst.

³ Richtlinien und weitere ausführende Bestimmungen¹ beachten die Geschäftsordnung.

II. Kapitel Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Organisation

1.1 Wahlprozess für Forschungsratsmitglieder und weitere Komiteemitglieder

1.1.1 Allgemeines

Artikel 3 Erneuerung und Nachfolgeplanung

¹ Die Vorsitzenden führen bei ihren Gremien regelmässige Evaluationen durch und prüfen frühzeitig, ob im Gremium die erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind.

² Bei Bedarf zur Erneuerung oder Ergänzung melden sie dies frühzeitig dem zuständigen Gremium.

Artikel 4 Vertraulichkeit

Die Wahlvorbereitungen erfolgen vertraulich. Die damit befassten Personen bewahren Stillschweigen über die ihnen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangenden Informationen und verwahren die Dokumente vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

¹ Vgl. Rechtssystematik des SNF.

Artikel 5 Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten

¹ Es gelten die Unvereinbarkeiten nach Artikel 28 Absatz 5 Stiftungsreglement, wobei:

- a. Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe a Stiftungsreglement nur die direkte Gesamtleitung und Aufsicht von Forschungsinstitutionen im engen Sinn (Hauptzweck) erfasst;
- b. Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe c Stiftungsreglement die Leitung und Aufsicht von Institutionen betrifft, die nach der statutarischen Zwecksetzung oder effektiven Tätigkeit die Interessen eines Fachbereichs vertritt und dabei in der Regel eine gesamtschweizerische Wirkung erreicht.

² Bei der Behandlung der Geschäfte informieren die Mitglieder das Gremium möglichst frühzeitig und vorausschauend über ein mögliches Betroffensein oder allfällige Interessenkonflikte.

³ Der SNF ist frühzeitig über das Eingehen von neuen Interessenbindungen und Organmandaten, die auf der Webseite des SNF veröffentlicht werden (Artikel 4 Stiftungsreglement), zu informieren.

Artikel 6 Diversität

¹ In den Gremien des Forschungsrats ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Dimensionen der Diversität gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Organisationsreglements für den Forschungsrat angemessen berücksichtigt sind.

² In den Gremien des Forschungsrats ist ein Anteil von je mindestens 40% Frauen und Männer anzustreben. In Gremien mit 5 bis 9 Mitgliedern liegt der Anteil bei je mindestens 30%.

³ Werden die Mitglieder der Gremien des Forschungsrats sowohl vom SNF als auch von Partnerorganisationen ernannt, gewährleistet der SNF die Einhaltung der Quoten für seine eigenen Vertreterinnen und Vertreter. Der SNF wirkt darauf hin, dass die Partnerorganisationen bei der Ernennung ihrer Vertretungen die Diversität ebenfalls berücksichtigen, einschliesslich der Ausgewogenheit der Geschlechter.

⁴ Die Quotenvorgaben sind im Fall von Vakanzen als wesentliche Wahlanforderung zu berücksichtigen und bei vergleichbarer Qualität valabler Kandidaturen ist das untervertretene Geschlecht zu berücksichtigen.

1.1.2 Wahlverfahren für Forschungsratsmitglieder

Artikel 7 Vorbereitung und Profilausschreibung

¹ Ein Jahr vor der Neu- oder Wiederwahl von Mitgliedern des Forschungsrats informieren die Komitees den Vorstand, bei welchen Mitgliedern das Ende der Amtszeit von acht Jahren bevorsteht oder welche sich für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren zur Verfügung stellen.

² Die Komitees unterbreiten dem Vorstand eine Empfehlung zu den Profilen, die für den Ersatz der scheidenden Mitglieder erforderlich sind. Sie bringen dem Vorstand ihre Anliegen zu personellen Wechseln in ihrem Komitee zur Kenntnis.

³ Der Vorstand evaluiert die beantragten Profile unter besonderer Berücksichtigung der

Gesamtzusammensetzung des Forschungsrats und prüft mögliche Doppelmitgliedschaften. Er stellt sicher, dass jedes Komitee über die notwendige Expertise verfügt, damit der Forschungsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

⁴ Der Vorstand beantragt dem Stiftungsrat Anpassungen des Profils des Forschungsrats (Zusammensetzung, Expertise, Grösse). Der Stiftungsrat bestätigt jährlich die Gültigkeit des Profils des Forschungsrats und wird über die vom Vorstand definierten und von der Wahlkommission öffentlich auszuschreibenden Vakanzen informiert.

⁵ Die Wahlkommission nimmt die Profilinserate entgegen und sorgt für deren Veröffentlichung während in der Regel mindestens 30 Tagen.

⁶ Die Amtszeit als Mitglied des Forschungsrats und als weiteres Mitglied in einem Komitee darf zusammen insgesamt höchstens zwölf Jahre betragen.²

Artikel 8 Evaluation geeigneter Kandidaturen und Wahl

¹ Die Geschäftsstelle prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die Wahlkommission bestimmt auf der Grundlage der Profilinserate die Kandidatinnen und Kandidaten für die Interviews. Die Wahlkommission kann bei Bedarf den Forschungsrat und das betroffene Komitee zur Klärung von Fragen konsultieren.

³ Die Wahlkommission führt Interviews mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten durch, um ihre Motivation zu beurteilen und sicherzustellen, dass ihre Fachkenntnisse und Erfahrung mit den Qualifikationskriterien und dem geforderten Profil übereinstimmen.

⁴ Die Wahlkommission erstellt einen Wahlvorschlag, in dem das durchgeführte Verfahren und die bewerteten Kandidatinnen und Kandidaten dokumentiert sind. Es handelt sich dabei nach Möglichkeit um eine Liste mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten mit Rangfolge.

⁵ Die Wahlkommission kann einen Entwurf ihres Wahlvorschlags dem Vorstand des Forschungsrats zur Konsultation unterbreiten, um nach Artikel 28 Absatz 6 Stiftungsreglement die relevanten Bedürfnisse zu klären.

⁶ Die Wahlkommission unterbreitet den Wahlvorschlag dem Stiftungsrat, der die neuen Mitglieder des Forschungsrats wählt.

Artikel 9 Wiederwahl von Forschungsratsmitgliedern

¹ Der Vorsitz des zuständigen Komitees nimmt vor Ablauf der ersten Amtszeit mit dem betreffenden Mitglied Kontakt auf und prüft, ob die Anforderungen ans Profil erfüllt sind und Interesse an einer zweiten Amtszeit besteht.

² Vgl. auch Art. 8 Abs. 5 Statuten (acht Jahre maximale Amtszeit als Mitglied des Forschungsrats) und Art. 9 Abs. 5 Organisationsreglement für den Forschungsrat (acht Jahre maximale Amtszeit als weiteres Komiteemitglied).

² Der Vorstand unterbreitet dem Stiftungsrat Antrag zur Wiederwahl bisheriger Mitglieder des Forschungsrats für die zweite Amtsperiode.

Artikel 10 Vorübergehende Besetzung bei Vakanzen

Treten Mitglieder des Forschungsrats vor Ablauf ihrer Amtsdauer zurück oder lehnt der Stiftungsrat die Wahl von vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ab, so kann der vakante Sitz im betreffenden Komitee vorübergehend durch die Wahl weiterer Komiteemitglieder besetzt werden (Art. 9 Abs. 5 Organisationsreglement des Forschungsrats).

Artikel 11 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den gesamten Prozess und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der aktualisierten Übersicht über die Amtszeit aller Forschungsratsmitglieder sowie deren Mandate in Komitees;
- b. die Überwachung des jährlichen Zeitplans des Wahlverfahrens, das im Januar beginnt und im Dezember endet, und die Dokumentation des gesamten Wahlprozesses;
- c. die Sicherstellung der Koordination der Wahlen zwischen den verschiedenen Komitees;
- d. die Information der Wahlkommission über ihre Aufgaben;
- e. die Organisation der Sitzungen der Wahlkommission, einschliesslich der Interviewtage und -termine mit den Kandidatinnen und Kandidaten;
- f. die Ausschreibung der vakanten Profile;
- g. das Verfassen von Protokollen;
- h. die Ausarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahlkommission;
- i. die Vorbereitung der Wahlbestätigung und Information über die Nichtwahl.

1.1.3 Wahlverfahren für weitere Komiteemitglieder

Artikel 12 Vorbereitung und Profilausschreibung

¹ Das Wahlverfahren für weitere Komiteemitglieder lehnt sich an das Wahlverfahren für den Forschungsrat an, erfolgt jedoch in vereinfachter Form.

² Bei ausserordentlichem Bedarf wegen Personalmangels oder nach längerfristiger zusätzlicher Expertise kann das zuständige Komitee dem Vorstand einen Antrag für die Rekrutierung eines weiteren Komiteemitglieds stellen. Der ausserordentliche Bedarf und die Dauer des Mandats sind im Antrag spezifisch zu begründen. Das neue Profil berücksichtigt die im Komitee erforderliche Expertise und das Gesamtprofil für den Forschungsrat.

³ Der Vorstand beurteilt das Gesuch und prüft insbesondere, ob das geforderte Profil durch ein Mitglied des Forschungsrats abgedeckt werden kann, namentlich bei Personalmangel.

⁴ Bei Personalmangel beträgt die Amtszeit des Mitglieds höchstens zwei Jahre. Mehrere separate Mandate als weitere Komiteemitglieder sind dabei bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren zulässig.

⁵ Nach Genehmigung des Profils organisiert das zuständige Komitee das Verfahren zur Auswahl

geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Es kann einen vorbereitenden Ausschuss einsetzen, dem nach Möglichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung des jeweiligen Komitees sowie das für das Komitee zuständige Mitglied der Geschäftsstelle angehören. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident des Vorstands kann beigezogen werden. In der Regel wird das Profil während mindestens 30 Tagen öffentlich publiziert.

Artikel 13 Evaluation und Wahl geeigneter Kandidaturen und Wahl

¹ Für die Evaluation und die Amtszeiten gelten im Übrigen Artikel 7 und 8.

² Der Vorstand wählt auf Antrag des Komitees die weiteren Komiteemitglieder und informiert den Stiftungsrat in seinem Jahresbericht über die neue Zusammensetzung der Komitees.

1.2 Weitere Organisationsbestimmungen

Artikel 14 Integrität und Abberufung

¹ Mitglieder des Forschungsrats und der Komitees schützen den guten Ruf des SNF durch Integrität im Auftritt gegen innen und aussen.

² Sie können aus wichtigen Gründen abberufen werden (Artikel 12 Stiftungsreglement).

³ Die folgenden Sachverhalte meldet die betroffene Person frühzeitig der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats:

- a. erhobene Vorwürfe wegen Verletzung der wissenschaftlichen Integrität;
- b. begangene Verletzungen des Amts- oder Geschäftsgeheimnisses;
- c. persönliche, zeitliche oder organisatorische Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes;
- d. eingeleitete strafrechtliche Verfahren oder Voruntersuchungen.

⁴ Das zuständige Gremium hört die betroffene Person mündlich oder schriftlich an und prüft geeignete dringliche Massnahmen wie die Sistierung im Amt und solche nach Abschluss des Verfahrens, um den relevanten Interessen Rechnung zu tragen.

Artikel 15 Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Komitees des Forschungsrats werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten.

² Die Gremien des Forschungsrats beachten die Prinzipien und Empfehlungen guter Sitzungsführung des SNF.

Artikel 16 Information und Berichterstattung

¹ Die Vorsitzenden stellen die geeignete Information der anderen Gremien sicher. Sie sorgen für eine koordinierte Planung der Geschäfte in der Sitzung des Vorstands und der Vorsitzenden der Komitees, die allgemeine nachträgliche Information im SNF und den umgehenden Einbezug des Vorsitzes der betroffenen Komitees oder des Vorstands des Forschungsrats bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

² Für die ordentliche jährliche Berichterstattung gelten für die einzelnen Gremien die spezifischen Bestimmungen im III. Kapitel. Sie beschränkt sich auf bedeutsame Vorkommnisse und Informationen zur ordnungsgemässen sowie qualitativ einwandfreien Aufgabenerfüllung und zur Umsetzung des Aktionsplans. Der Vorstand des Forschungsrats gewährleistet, dass die Komitees über die Berichterstattung informiert werden. Er unterstützt die gremienübergreifende Vermittlung und Weiterentwicklung der Förderpraxis.

2. Abschnitt: Transversale Förderbestimmungen

Artikel 17 Standard des Evaluationsverfahren

¹ Die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche erfolgt nach einem einheitlichen Standard des Evaluationsverfahrens (vgl. Artikel 19 Organisationsreglement für den Forschungsrat).

² Dieses Verfahren gewährleistet eine klare Trennung der wissenschaftlichen Beurteilung von den Förderentscheiden.

³ Die Anwendung von Kriterien, die in den Förderbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

Artikel 18 Ergänzende Massnahmen

¹ Der Forschungsrat kann Ergänzende Massnahmen beschliessen, welche die Forschungsförderung des SNF im Allgemeinen oder im einzelnen Instrument unterstützen.

² Das zuständige Programmkomitee ist zuständig für die Vergabe der Beiträge, die einzelnen Instrumenten oder der Erfüllung seines Mandats dienen. Die übrigen Beiträge beschliesst der Vorstand.

³ Für Förderbeiträge sind die anwendbaren Kriterien vorgängig klar und transparent festzulegen. Bei regelmässigen Massnahmen zugunsten einer bestimmten Zielgruppe ist eine ausdrückliche Grundlage im Reglement erforderlich.

⁴ Die Geschäftsleitung kann Ergänzende Massnahmen aus dem Budget für die Leistungserstellung beschliessen. Über die Ergänzenden Massnahmen ist jährlich dem Vorstand Bericht zu erstatten.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrats zieht bei der Analyse und Überwachung der Ausrichtung des Förderportfolios die Ergänzenden Massnahmen mit ein.

III. Kapitel Gremien des Forschungsrats

1. Abschnitt: Vorstand (Academic Board)

Artikel 19 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand führt, organisiert und beaufsichtigt die Tätigkeiten des Forschungsrats. Er bestimmt die Förderpolitik und stellt die Organisation und das Verfahren der Forschungsförderung sicher. Er arbeitet eng mit seinen Gremien zusammen und pflegt mit diesen einen regelmässigen Austausch.

² Die Vorstandsmitglieder des Forschungsrats sind in der Regel nicht Mitglieder von Komitees. Sie nehmen als Gast bei Bedarf an den Sitzungen der Komitees teil.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Vertretung des SNF gegen aussen für einzelne Geschäfte Dritten übertragen, namentlich den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, weiteren Mitgliedern des Vorstands, den Vorsitzenden der Komitees oder der Direktorin oder dem Direktor des SNF.

Artikel 20 Zuständigkeiten im Vorstand

¹ Die Mitglieder des Vorstands stellen gemeinsam die Erfüllung der Aufgaben sicher. Es können bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats koordiniert die Tätigkeit des Vorstands und stellt die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben sicher. Er oder sie ist namentlich zuständig für:

- a. Planung der Tätigkeiten und Organisation sowie Leitung der Sitzungen des Vorstands;
- b. regelmässige Prüfung der Ausrichtung des Förderportfolios mit den Förderinstrumenten, zusammen mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
- c. Koordination der Berichterstattung an den Stiftungsrat sowie Vertretung der Anliegen des Forschungsrats im Stiftungsrat;
- d. Vertretung des SNF gegen aussen.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschungsförderung unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und stellt die Vorbereitung von Geschäften des Vorstands im Bereich Forschungsförderung sicher, wie namentlich die Anpassung von Reglementen, die Überwachung der Qualität und Fairness im Förderverfahren und die Berichterstattung an den Vorstand. Sie oder er steht in regelmässigem Austausch mit den Programmkomitees und vertritt in ihrem Bereich Geschäfte in der Delegiertenversammlung sowie im Plenum.

⁴ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Förderpolitik unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und stellt die Vorbereitung von Geschäften des Vorstands im Bereich transversaler Förderpolitik sicher, wie namentlich den Antrag zum Mehrjahresprogramm, zum Aktionsplan und zum Förderplan und der weiteren Grundlagen einer kohärenten Förderpolitik. Sie oder er steht in regelmässigem Austausch mit dem Policy-Komitee und vertritt in ihrem oder seinem Bereich Geschäfte in der Delegiertenversammlung oder im Plenum des Forschungsrats.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor des SNF koordiniert die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und unterstützt und berät den Vorstand auf der Grundlage der Information und Expertise der Geschäftsstelle.

Artikel 21 Zusammenarbeit mit der Delegiertenversammlung

¹ Der Vorstand stimmt sich mindestens jährlich mit der Delegiertenversammlung zur Förderpolitik ab, in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats unter Einbezug des Büros der Delegiertenversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats plant jährlich gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Kontakte mit der Delegiertenversammlung und Einladungen von Mitgliedern des Büros zu den Sitzungen des Vorstands des Forschungsrats.

Artikel 22 Sitzungen

Der Vorstand hält regelmässige Sitzungen auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats, in der Regel zehn Mal pro Jahr.

Artikel 23 Information und Berichterstattung

¹ Der Vorstand erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht. Er weist den Stand und allfällige Abweichungen bei der Umsetzung des Aktionsplanes aus und macht einen Ausblick auf das kommende Jahr.

² Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Entwicklungen, die von erheblicher Bedeutung für den SNF sind, ist die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats umgehend zu informieren.

³ Der Vorstand stellt die zeitnahe Information des Forschungsrats und seiner Gremien sicher.

2. Abschnitt: Plenum

Artikel 24 Funktion und Zusammensetzung

Das Plenum ist das Gesamtgremium des Forschungsrats und vereint die im Forschungsrat vorhandene Expertise. Es äussert sich zu übergreifenden Themen der Förderstrategie und der Qualitätssicherung, namentlich zur Förderung exzellenter Forschung in ihrer ganzen Vielfalt, und dient dem gegenseitigen Austausch.

Artikel 25 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand des Forschungsrats unterbreitet dem Plenum Geschäfte nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a-d Organisationsreglement des Forschungsrats zur Stellungnahme oder Konsultation. Eine allfällige Konsultativabstimmung in der Sitzung erfolgt offen.

² In dringenden Fällen kann der Vorstand Stellungnahmen auf schriftlichem Weg einholen.

³ Die Mitglieder des Forschungsrats können Anliegen bis mindestens 15 Arbeitstage vor der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats einreichen. Das Plenum beschliesst über den Antrag und die Weiterleitung an den Vorstand.

⁴ Das Plenum entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Bildung von ständigen Foren. Das Plenum prüft bestehende Foren und deren Mandate regelmässig, spätestens nach vier Jahren.

3. Abschnitt: Policy-Komitee

Artikel 26 Funktion

¹ Das Policy-Komitee erarbeitet zuhanden des Vorstands des Forschungsrats die Grundlagen für die Strategie und Ausrichtung in der Forschungsförderung des SNF.

² Es nimmt Entwicklungen in der Forschung und Forschungsförderung frühzeitig auf und stellt die Kohärenz der transversalen Förderpolitik des SNF sicher. Hierfür identifiziert, analysiert und entwickelt das Komitee Themen wie die Bewertung von Forschung und ihrer Wirkung, Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion, Open Science, Forschungsethik und die Positionierung des SNF in der nationalen sowie internationalen Forschungslandschaft.

Artikel 27 Zusammensetzung

¹ Der Vorsitz des Policy-Komitees und seine Stellvertretung wird nach Möglichkeit für vier Jahre, mindestens aber zwei Jahre gewählt. Der Vorstand des Forschungsrats kann auf Antrag des Policy-Komitees ausnahmsweise eine Verlängerung beschliessen.

² Im Policy-Komitee nimmt in der Regel aus jedem Programmkomitee mindestens ein Forschungsratsmitglied Einsitz.

³ Ein Mitglied des Forschungsrats hat den Vorsitz inne. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung gehören nicht dem Vorstand des Forschungsrats an. Mitglieder des Policy-Komitees stehen keinem Programmkomitee vor.

Artikel 28 Zuständigkeiten

¹ Das Policy-Komitee übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. prüft fortlaufend die nationalen und internationalen Entwicklungen in der Förderpolitik, den Wissenschaften und der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf den SNF;
- b. beurteilt instrumentenübergreifend die Wirksamkeit der Forschungsförderung;
- c. erarbeitet Planungen wie namentlich das Mehrjahresprogramm und den Aktionsplan;
- d. erstattet dem Vorstand des Forschungsrats jährlich Bericht mit einer Beurteilung zur Zielerreichung nach dem Aktionsplan und der Empfehlung allfälliger Massnahmen;
- e. setzt die Fachgruppen ein und beaufsichtigt sie, legt ihr Mandat fest, überprüft es periodisch und legt es dem Vorstand des Forschungsrats zur Genehmigung vor;
- f. prüft Anliegen der Programmkomitees auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden und informiert sie oder ihn über deren Behandlung.

² Der Vorstand des Forschungsrats kann dem Policy-Komitee weitere Aufgaben übertragen.

³ Das Policy-Komitee kann dem Vorstand des Forschungsrats von sich aus Anpassungen und Massnahmen beantragen, namentlich um transversal die erforderliche Qualität und Kohärenz in der Forschungsförderung sicherzustellen.

Artikel 29 Mehrjahresprogramm und Aktionsplan

¹ Das Mehrjahresprogramm legt die prioritären förderpolitischen Ziele für die nächste Strategieperiode fest und formuliert zielführende Massnahmen. Es berücksichtigt das Mandat des SBF, das förderpolitische, gesellschaftliche sowie politische Umfeld und die langfristigen strategischen Zielsetzungen des SNF.

² Der Vorstand des Forschungsrats legt das Vorgehen für die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms fest. Er bestimmt über die Einsetzung von Arbeitsgruppen, einschliesslich einer Mitwirkung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, und den Einbezug der Komitees, der Delegiertenversammlung sowie von externen Interessenvertretenden. Er kann inhaltliche Vorgaben machen. Der Vorstand des Forschungsrats konsultiert in der Regel vorgängig das Policy-Komitee und kann es damit beauftragen, ihm einen Vorschlag zum Vorgehen zu unterbreiten.

³ Das Policy-Komitee erarbeitet das Mehrjahresprogramm.

⁴ Der Vorstand des Forschungsrats verabschiedet auf Antrag des Policy-Komitees das Mehrjahresprogramm zuhanden des Stiftungsrats.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrates kann das Policy-Komitee mit der Erarbeitung des Aktionsplans oder von Teilen davon beauftragen. Der Aktionsplan präzisiert und priorisiert auf der Grundlage des Mehrjahresprogramms und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes die Massnahmen für die nächste Strategieperiode.

Artikel 30 Sitzungen

Das Policy-Komitee hält regelmässige Sitzungen auf Einladung des Vorsitzes, in der Regel zehn Mal pro Jahr.

Artikel 31 Information und Berichterstattung

¹ Das Policy-Komitee pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem Vorstand des Forschungsrats, namentlich über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Förderpolitik.

² Der Vorsitz des Policy-Komitees stellt die Information der Programmkomitees wie folgt sicher:

- a. die Sitzung von Vorstand und den Vorsitzenden der Komitees;
- b. die Mitglieder seines Gremiums, die zugleich in den Programmkomitees Einsitz nehmen;
- c. unmittelbare Information der Vorsitzenden der Komitees bei dringlichen Angelegenheiten.

³ Das Policy-Komitee erstattet dem Vorstand des Forschungsrats jährlich Bericht. Es weist allfällige Abweichungen bei der Umsetzung der Planung aus und macht einen Ausblick auf das kommende Jahr. Über die Tätigkeit im Policy-Komitee berichtet es nach Artikel 16 gesondert. Spezifische Berichterstattungen der ständigen Fachgruppen bleiben vorbehalten.

⁴ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Entwicklungen, die von erheblicher Bedeutung für die Forschungsförderung und den SNF sind, wie etwa schwerwiegenden Verletzungen der Ethik der Forschung oder der wissenschaftlichen Integrität, ist die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrats umgehend zu informieren.

4. Abschnitt: Fachgruppen

Artikel 32 Allgemeine Bestimmungen: Arten

¹ Das Policy-Komitee setzt unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands des Forschungsrats Fachgruppen ein. Der Vorstand des Forschungsrats kann das Policy-Komitee mit der Einsetzung neuer Fachgruppen beauftragen. Das Policy-Komitee nimmt zuvor mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu den erforderlichen Ressourcen.

² Das Mandat der Fachgruppen kann unbefristet (ständige Fachgruppen) oder befristet (ad-hoc-Fachgruppen) sein.

³ Das Policy-Komitee setzt die folgenden zwei ständigen Fachgruppen ein:

- a. die Fachgruppe Research Ethics and Integrity REI.
- b. die Fachgruppe Equality, Diversity and Inclusion EDI.

⁴ Das Policy-Komitee legt unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands des Forschungsrats das Mandat der Fachgruppen fest. Die Fachgruppen können dem Policy-Komitee entsprechende Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten.

⁵ Das Policy-Komitee grenzt die Mandate der Fachgruppen und der Arbeitsgruppen der Programmkomitees möglichst klar ab. Die betroffenen Komitees sprechen sich ab.

Artikel 33 Allgemeine Bestimmungen: Wahl

¹ Das Policy-Komitee legt die allgemeinen Anforderungen an das Profil und die Mandatsbedingungen der Mitglieder der Fachgruppen fest.

² Der Vorsitz des Policy-Komitees ist zuständig für die Nachfolgeplanung und die Rekrutierung geeigneter Kandidaturen für die Fachgruppe nach den Anforderungen des Profils.

³ Der Vorsitz des Policy-Komitees unterbreitet dem Policy-Komitee einen Wahlvorschlag. Sie oder er kann eine oder mehrere Personen für den betreffenden Sitz in der Fachgruppe vorschlagen und die ausgewählten Bewerbungen priorisieren. Sie oder er kann auch Kandidaturen berücksichtigen, die vom Vorstand des Forschungsrats vorgeschlagen wurden.

⁴ Der Vorsitz des Policy-Komitees kann einzelne der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben delegieren, insbesondere an die Geschäftsstelle.

⁵ Das Policy-Komitee wählt die Mitglieder der Fachgruppen auf Antrag des Vorsitzes des Policy-Komitees. Das Policy-Komitee bestimmt den Vorsitz der Fachgruppe. Den Fachgruppen gehört mindestens ein Mitglied des Forschungsrats an.

Artikel 34 Allgemeine Bestimmungen: Sitzungen

Die Fachgruppen halten nach Bedarf regelmässige Sitzungen auf Einladung des Vorsitzes ab, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr.

Artikel 35 Allgemeine Bestimmungen: Mandat, Information, Berichterstattung und Ergebnisse

¹ Das Policy-Komitee legt das Mandat der Fachgruppen fest.

² Der Vorsitz der Fachgruppe stellt die regelmässige Information des Vorsitzes des Policy-Komitees sicher. Der Vorsitz des Policy-Komitees sorgt für die notwendigen Informationen der Programmkomitees und weist sie bei Bedarf an, um eine kohärente und einheitliche Praxis der Förderpolitik sicherzustellen.

³ Der Vorsitz der Fachgruppe vertritt die Gruppe. Sie oder er tauscht sich regelmässig mit dem Vorsitz des Policy-Komitees aus und legt dem Policy-Komitee mindestens einmal im Jahr einen Bericht vor.

⁴ Die Vorsitzenden der Fachgruppen können beim Policy-Komitee eine Anpassung des Mandats beantragen, namentlich wenn wichtige Entwicklungen für die transversale Förderpolitik des SNF dies rechtfertigen.

Artikel 36 Fachgruppe Research Ethics and Integrity (REI): Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Fachgruppe REI ist eine ständige Fachgruppe. Sie berät die Organe und Komitees des SNF in den Bereichen Ethik und wissenschaftliche Integrität. Zudem verantwortet sie das Verfahren und eine einheitliche Praxis bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (RI-Reglement).

² Die Fachgruppe REI besteht grundsätzlich aus mindestens einem Mitglied des Policy-Komitees, je einem Mitglied des Forschungsrats aus den Bereichen Geistes- und Sozialwissenschaften GSW, Mathematik, Natur- sowie Ingenieurwissenschaften MINT und Lebenswissenschaften LW, unter Berücksichtigung der Kulturen und Bereiche der Forschungsförderung, sowie einem externen Experten oder einer externen Expertin für wissenschaftliche Integrität.

Artikel 37 Fachgruppe Research Ethics and Integrity (REI): Zuständigkeiten

Die Fachgruppe REI:

- a. erfüllt die Aufgaben, die ihr das Policy-Komitee zuweist;
- b. kann auf Ersuchen der Programm-Komitees eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten von Forschungsprojekten abgeben;
- c. erfüllt die Aufgaben nach dem RI-Reglement und beantragt dem Policy-Komitee allfällige Anpassungen des RI-Reglements;
- d. überprüft regelmässig die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 38 Fachgruppe Equality, Diversity and Inclusion (EDI): Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Fachgruppe EDI ist eine ständige Fachgruppe. Sie berät den SNF in den Bereichen Gleichstellung, namentlich insbesondere Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und Inklusion in der Forschungsförderung und stützt sich dabei auf die Vision und den Auftrag des SNF im Bereich Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion.

² Die Fachgruppe EDI besteht grundsätzlich aus mindestens einem Mitglied des Policy-Komitees und einem externen Experten oder einer externen Expertin.

Artikel 39 Policy Group Equality, Diversity and Inclusion: Zuständigkeiten

Die Policy Group EDI:

- a. erfüllt die Aufgaben, die ihr das Policy-Komitee zuweist;
- b. berät und unterstützt die Gremien und Komitees des SNF bei Fragen im Bereich Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion;
- c. überprüft regelmässig die Erfüllung ihrer Aufgaben.

5. Abschnitt: Programmkomitees

Artikel 40 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Programmkomitees legen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen und Beschlüsse des SNF, namentlich zur Strategie und Förderpolitik, die Ausgestaltung ihrer Förderinstrumente fest und gewährleisten die Förderung von Forschung von höchster Qualität.

² Der Vorsitz der Programmkomitees und seine Stellvertretung wird in der Regel auf mindestens zwei bis vier Jahre gewählt. Der Vorstand des Forschungsrats kann ausnahmsweise eine Verlängerung beschliessen.

Artikel 41 Zuständigkeiten

¹ Die Programmkomitees erfüllen die Aufgaben nach Artikel 10 Organisationsreglement des Forschungsrats.

² Die Programmkomitees berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer Reglemente und Richtlinien für die Förderungsinstrumente die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung. Allfällige Abweichungen sind zu begründen.

³ Die Programmkomitees legen das verfügbare Budget für die in den einzelnen Panels behandelten Gesuche innerhalb des Budgetrahmens des betreffenden Förderungsinstrumentes fest. Sie beachten dabei die Vorgaben in der Leistungsvereinbarung und der Förderplanung des Vorstands des Forschungsrats.

Artikel 42 Sitzungen

Die Programmkomitees halten regelmässige Sitzungen auf Einladung des Vorsitizes, in der Regel zehn Mal pro Jahr.

Artikel 43 Information und Berichterstattung

¹ Die Programmkomitees pflegen einen engen Austausch mit dem Vorstand des Forschungsrats, namentlich über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschungsförderung.

² Die oder der Vorsitzende des Komitees stellt die Information ihres oder seines Komitees sicher. Zudem informiert sie oder er die anderen Komitees, einschliesslich des Policy-Komitees, wie folgt:

- a. über die Sitzung von Vorstand und den Vorsitzenden der Komitees;
- b. durch unmittelbare Information der Vorsitzenden der Komitees bei dringlichen Angelegenheiten.

³ Die Programmkomitees erstatten dem Vorstand des Forschungsrats jährlich Bericht, insbesondere über:

- a. die Einhaltung des Budgets für ihre Förderinstrumente;
- b. die Zusammensetzung und Funktionsweise des Komitees und seiner Panels (Panellisten);
- c. die geförderte Forschung inklusive Ergänzende Massnahmen und die Förderverfahren;
- d. den Stand und allfällige Abweichungen bei der Umsetzung von Massnahmen aus dem Aktionsplan;
- e. bedeutsame förderpolitische Entwicklungen seiner Instrumente;
- f. das kommende Jahr (Ausblick).

⁴ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Entwicklungen, die von erheblicher Bedeutung für die Forschungsförderung und den SNF sind, ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschungsförderung umgehend zu informieren.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrats beaufsichtigt die Programmkomitees. Er kann jederzeit Einsicht in ihre Entscheide und Beschlüsse nehmen und zusätzliche Informationen verlangen.

6. Abschnitt: Spezialkomitees

Artikel 44 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand des Forschungsrats ist zuständig für:

- a. die Einsetzung neuer Spezialkomitees, unter Festlegung der Ausrichtung und des Budgets der Förderung;
- b. den Erlass der erforderlichen Bestimmungen zur Organisation und Förderung, wobei er bei der Zusammenarbeit mit Dritten auf klare Zuständigkeiten achtet;
- c. die Einsetzung der Mitglieder des SNF in den Spezialkomitees oder seinen Gremien.

² Der Vorstand des Forschungsrats kann einzelne Aufgaben, namentlich die Verwaltung und Überwachung der Förderung, an ein Programmkomitee delegieren.

Artikel 45 BRIDGE

¹ Die Leitungsgruppe (Steering Committee) von BRIDGE, die zur Umsetzung des gemeinsamen Programmes vom SNF zusammen mit der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse eingesetzt wird, bildet ein Spezialkomitee.

² Das Programm BRIDGE ist im SNF dem Portfolio des Programmkomitees Thematische und lösungsorientierte Forschung (TSOR-Komitee) zugeordnet.³

³ Das TSOR-Komitee prüft die Berichte des Spezialkomitees, beaufsichtigt die Durchführung des Programms BRIDGE zuhanden des Vorstands des Forschungsrats und unterbreitet ihm

³ Vgl. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Organisationsreglements für den Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds

Anpassungsvorschläge. Sämtliche Änderungen im Programm BRIDGE bleiben in der gemeinsamen Zuständigkeit von SNF und Innosuisse nach ihrer Zusammenarbeitsvereinbarung.

⁴ Bei Änderungen in der Ausrichtung der Zusammenarbeit im Programm BRIDGE konsultiert der Vorstand des Forschungsrats vorgängig das TSOR-Komitee. Er kann einzelne Geschäfte in der Durchführung des Programms BRIDGE ans TSOR-Komitee delegieren.

⁵ Im Übrigen gelten die spezifischen Bestimmungen für das Programm Bridge⁴

7. Abschnitt: Evaluationspanels

Artikel 46 Zuständigkeiten

Die Evaluationspanels beurteilen die Gesuche in einem fairen Verfahren, das den Anforderungen des SNF für Evaluationsverfahren und den Prinzipien der Exzellenz, Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz entspricht.

Artikel 47 Panelstruktur und Zusammensetzung

¹ Das zuständige Programmkomitee legt nach den jeweils eingereichten Gesuchen die Struktur und Zusammensetzung der Evaluationspanels fest.

² Die einzelnen Evaluationspanels setzen sich jeweils aus ständigen Mitgliedern und nach Bedarf aus weiteren Ad-hoc-Mitgliedern zusammen.

³ Die Anzahl der in einem Evaluationspanel zu beurteilenden Gesuche bestimmt sich nach dem Förderinstrument, der Länge der Gesuche und der benötigten Expertise. Es werden mehrere Evaluationspanels eingesetzt, die eine separate Rangordnung erstellen, wenn die Anzahl der zu beurteilenden Gesuche für ein einzelnes Evaluationspanel zu gross ist.

⁴ Ein Evaluationspanel kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn für die Evaluation besonders breite Expertise erforderlich ist, ausnahmsweise aus mehr als zwanzig Mitgliedern bestehen. Der Panelvorsitz (Panel Chair) stellt dem zuständigen Komitee einen begründeten Antrag.

⁵ Die Liste der Mitglieder der einzelnen Evaluationspanels wird veröffentlicht.

Artikel 48 Profil Mitglieder

¹ Der Vorstand des Forschungsrats legt allgemeine Anforderungen an das Profil der Mitglieder der Evaluationspanels fest.

² Das Programmkomitee definiert für die Evaluationspanels die Anzahl Mitglieder und die spezifischen Anforderungen, insbesondere die erforderliche wissenschaftliche Expertise.

³ Jedes Mitglied eines Evaluationspanels ist einem Programm- oder Spezialkomitee zugeordnet.

⁴ Vgl. insb. Terms of Reference für das Förderprogramm BRIDGE, Reglement für BRIDGE Proof of Concept-Beiträge und BRIDGE Discovery-Beitragsreglement.

Artikel 49 Wahl: Verfahren für die Wahl von ständigen Mitgliedern

¹ Der Panelvorsitz (Panel Chair) stellt die Rekrutierung geeigneter neuer Kandidatinnen und Kandidaten für ständige Mitglieder in Evaluationspanels sicher. Sie oder er kann dabei einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

² Das Wahlverfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

³ Der Panelvorsitz unterbreitet dem zuständigen Komitee einen Wahlvorschlag. Für den betreffenden Sitz im Evaluationspanel können eine oder mehrere Personen vorgeschlagen werden und es ist eine Priorisierung der Kandidaturen möglich. Das Auswahlverfahren und die geprüften Bewerbungen sind zu dokumentieren.

⁴ Das zuständige Komitee wählt die Mitglieder der Evaluationspanels auf Antrag des Panelvorsitzes.

⁵ Für die maximale Amtsdauer der ständigen Mitglieder eines Evaluationspanels wird eine frühere Amtszeit als Ad-hoc-Mitglied in demselben Komitee berücksichtigt. Die Amtszeit als Mitglied in einem anderen Komitee wird nicht angerechnet.

Artikel 50 Wahl: Verfahren für die Wahl der Ad-hoc-Mitglieder

¹ Die Ad-hoc-Mitglieder der Evaluationspanels werden nach Artikel 13 Absatz 4 des Organisationsreglements für den Forschungsrat gewählt. Das Verfahren nach Artikel 49 Absätze 1 bis 3 dieses Reglements gilt sinngemäss.

² Die Amtszeit der Ad-hoc-Mitglieder eines Evaluationspanels ist auf eine Evaluationsrunde begrenzt. Ihre Amtszeit ist verlängerbar, darf aber grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Evaluationsrunden nicht überschreiten. Nach zwei aufeinanderfolgenden Mandaten ist das Wahlverfahren für ein ständiges Mitglied einzuleiten.

³ Ad-hoc-Mitglieder der Evaluationspanels unterliegen denselben Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Artikel 51 Zuständigkeiten: Vorsitz

¹ Der Vorsitz des Evaluationspanels (Panel Chair) sorgt für eine hohe Qualität der Beurteilung der Gesuche. Den Vorsitz übt in der Regel ein Mitglied des zuständigen Komitees aus.

² Das zuständige Komitee kann einen Co-Vorsitz des Evaluationspanels bestimmen (Scientific Co-Chair). Der Scientific Co-Chair verantwortet gemeinsam mit dem Panel Chair die Vorbereitung und Leitung der Evaluationssitzungen der Panels und stimmt sich hierfür mit diesem ab. Das zuständige Komitee kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

³ Ist der Panel Chair nicht Mitglied des zuständigen Komitees, so ist der Co-Vorsitz grundsätzlich mit einem Mitglied aus seinen Reihen oder einem Mitglied des Forschungsrats zu besetzen.

⁴ Panel Chair und Scientific Co-Chair nehmen keine wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche vor. Sie stellen sicher, dass das Evaluationsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wird. Sie sind dabei insbesondere für Folgendes zuständig:

- a. reglementskonforme Zusammensetzung und angemessener Arbeitsaufwand für die einzelnen Mitglieder, um eine Evaluation nach den geltenden Standards sicherzustellen.
- b. Vorbereitung der Evaluationssitzungen, insbesondere durch Studium sämtlicher Gesuchsunterlagen, die dem Evaluationspanel vorgelegt werden: Referate der Referentinnen und Referenten, Übersichten⁵ und Zusammenfassungen auf dem SNF-Portal sowie allfällige Vorauswahl. Dabei stellt der Panel Chair sicher, dass die Evaluation die für das Evaluationspanel geltenden Bestimmungen beachtet.
- c. Leitung der Sitzungen des Evaluationspanels und Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs, insbesondere einer qualitativ einwandfreien Diskussion zu den strittigen Punkten in den Referaten der Referentinnen und Referenten sowie eine aktive Beteiligung der Mitglieder des Evaluationspanels und effiziente Sitzungsleitung.

⁵ Der Vorsitz des zuständigen Programmkomitees oder das Evaluationspanel kann eine Vertretung des Panel Chairs und des Scientific Co-Chairs im Verhinderungsfall bestimmen.

⁶ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt als Procedural Co-Chair den Panel Chair bei der Vorbereitung, Organisation und Leitung der Sitzungen und greift ein, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Verfahrens- und Evaluationsregeln des SNF nicht eingehalten werden. Bei Uneinigkeiten zum Verfahren oder zu den Bestimmungen ist die Einschätzung des Procedural Co-Chairs zu berücksichtigen.

Artikel 52 Zuständigkeiten: Referentinnen und Referenten

¹ Die Referentinnen und Referenten erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Gewährleistung der Qualität der externen Gutachten nach den geltenden Anforderungen; diese Aufgabe kann an die Geschäftsstelle delegiert werden.
- b. Beurteilung der Gesuche nach den Evaluationskriterien unter Berücksichtigung der externen Gutachten und fristgerechte Redaktion des Referats.
- c. Stellungnahme zu Anfragen der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Beurteilung von Gesuchen, insbesondere bei Wiedererwägungsgesuchen⁶.

² Die Zuweisung der Gesuche zu den Referentinnen und Referenten bestimmt sich nach dem jeweiligen Förderinstrument, der Länge und Komplexität des Gesuchs, dem benötigten Fachwissen und dem Arbeitsaufwand. Die Mitglieder des Evaluationspanels übernehmen die Aufgabe als Referentin oder Referent für jeweils mindestens ein Gesuch.

Artikel 53 Weitere Pflichten der Mitglieder der Evaluationspanels

¹ Die Mitglieder der Evaluationspanels beachten stets ihre Pflichten, wie sie namentlich in der Mandatsannahmeerklärung enthalten sind.

⁵ Sog. «*overview tabs*».

⁶ Vgl. Artikel 24 des Organisationsreglements für den Forschungsrat.

² Die Mitglieder der Evaluationspanels bereiten die Evaluationssitzungen sorgfältig vor, indem sie vorgängig die zu evaluierenden Gesuche und die Vorauswahl prüfen.

³ Die Mitglieder des Evaluationspanels sind grundsätzlich verpflichtet, an der gesamten Evaluationssitzung teilzunehmen, soweit sie nicht im Ausstand sind.

⁴ Die Mitglieder der Evaluationspanels sind grundsätzlich verpflichtet, für jedes Gesuch eine Note zu vergeben, soweit sie nicht im Ausstand sind. Ausnahmsweise können sie sich der Stimme enthalten.

⁵ Die Mitglieder der Evaluationspanels sind verpflichtet, auf Vorschlag des Panelvorsitzes an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, wobei die Modalitäten vom Panelvorsitz festgelegt werden. Dieser achtet insbesondere darauf, dass folgende Themen behandelt werden: gute Praxis und Standards für Evaluationen allgemein und spezifisch für die betreffenden Förderinstrumente sowie Förderung von GVI (Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion).

⁶ Nach den Sitzungen prüfen die Mitglieder der Evaluationspanels auf Ersuchen der Geschäftsstelle hin die Evaluationsunterlagen, namentlich das Protokoll.

Artikel 54 Zuständigkeiten: Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung an der geeigneten Zusammensetzung des Evaluationspanels unter der Verantwortung und unter Anleitung von Panel Chair und zuständigem Komitee;
- b. Überprüfen der Qualität der Gutachten und der Referate der Referentinnen und Referenten;
- c. Übernahme des Procedural Co-Chair bei den Evaluationssitzungen gemäss Artikel 51 Absatz 6 dieses Reglements;
- d. Verfassen der Protokolle der Evaluationssitzungen unter der Verantwortung des Panelvorsitzes;
- e. Weiterleiten der Vorschläge des Evaluationspanels, nach Genehmigung durch den Panelvorsitz, an das zuständige Komitee;
- f. Redaktion der Verfügungen mit den wesentlichen Elementen der Begründung.

² Die Geschäftsstelle erfüllt zudem die Aufgaben, die ihr von den Evaluationspanels, dem Panelvorsitz sowie den Referentinnen und Referenten gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Organisationsreglements für den Forschungsrat übertragen werden.

Artikel 55 Gesuchsevaluation

¹ Die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche durch die Evaluationspanels erfolgt gemäss den geltenden Bestimmungen⁷ und den Richtlinien⁸ sowie Empfehlungen des SNF.

² Bei einer Vorauswahl nach Artikel 19 Absatz 4 des Organisationsreglements für den Forschungsrat Evaluationspanel auf eine Beratung der Projekte verzichten, sofern eine solche von keinem Mitglied verlangt wird. Die Vorauswahl basiert auf mindestens zwei unabhängigen, schriftlichen Referaten.

⁷ Vgl. Artikel 24 ff. des Beitragsreglements und Artikel 19 des Organisationsreglements für den Forschungsrat.

⁸ Vgl. insbesondere Guidelines for reviewers and referees.

³ Die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche erfolgt durch individuelle Einstufung der Mitglieder des Evaluationspanels nach Artikel 19 Absatz 5 des Organisationsreglements für den Forschungsrat. Alle weiteren Beschlüsse, wie namentlich zu einer erforderlichen Kürzung des beantragten Budgets, fällt das Evaluationspanel mit einfachem Mehr.

Artikel 56 Evaluationssitzungen

¹ Die Evaluationspanels treten so oft wie es die Geschäfte erfordern zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich online oder in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Im letzteren Fall ist eine Online-Teilnahme nur in Ausnahmefällen möglich, wenn unvorhersehbare Ereignisse es erfordern.

² Im Falle eines Evaluationsverfahrens, das ein Interview mit der gesuchstellenden Person oder eine Projektpräsentation beinhaltet, nimmt die gesuchstellende Person per Videokonferenz oder persönlich am Interview teil.

³ Das Evaluationspanel ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Das zuständige Programmkomitee kann in einem Reglement oder in der betreffenden Ausschreibung ein höheres Quorum festlegen.

⁴ Die Teilnahme von Dritten an Sitzungen des Evaluationspanels, insbesondere der Delegierten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, bleibt vorbehalten.

Artikel 57 Protokolle

¹ Die Protokolle der Sitzungen des Evaluationspanels dienen unter anderem als Grundlage für die Beurteilung der Gesuche und enthalten eine zusammenfassende Darstellung der Beratungen der Mitglieder an den Sitzungen. In der Regel werden darin folgende Angaben festgehalten:

- a. Datum, Ort, anwesende und entschuldigte Mitglieder, mögliche Interessenskonflikte;
- b. Referenz des Gesuchs, Namen der gesuchstellenden Person(en) und der Institution;
- c. wesentliche Elemente der Beratung des Evaluationspanels, namentlich Änderungen zu den Anträgen der Referentinnen und Referenten;
- d. alle weiteren Tatsachen oder Vorkommnisse, die für das Evaluationsverfahren relevant sind;
- e. individuelle Einstufung durch die Mitglieder des Evaluationspanels;
- f. Unterschriften von Panel Chair und Procedural Co-Chair.

² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Evaluationspanels zur Genehmigung vorgelegt.

³ Im Übrigen und vorbehältlich abweichender Bestimmungen ist Artikel 9 des Stiftungsreglements anwendbar.

Artikel 58 Berichterstattung

¹ Ausserordentliche Ereignisse, insbesondere Verfahrensfehler mit Auswirkungen auf die gesamte Evaluation oder ethisch oder institutionell heikle Gesuche sind systematisch und unverzüglich dem Vorsitz des betreffenden Komitees zu melden.

² Der Panelvorsitz sorgt für die Erstellung der ordentlichen Berichte über die Bearbeitung der Gesuche (insbesondere Anzahl der bearbeiteten Gesuche, einschliesslich Nichteintretensentscheide⁹, und Bearbeitung von Wiedererwägungsgesuchen), personelle Veränderungen und andere wichtige Vorkommnisse während des Berichtszeitraums.

Artikel 59 Abweichende Bestimmungen im Evaluationsverfahren

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle vom SNF eingesetzten Evaluationspanels.

² Ausnahmen und spezifische Bestimmungen für jedes Evaluationspanel werden vom zuständigen Komitee in einem separaten Reglement oder in der jeweiligen Ausschreibung geregelt¹⁰.

8. Abschnitt Review Panels

Artikel 60 Funktion und Zuständigkeiten

Es können in begründeten Fällen Review Panels eingesetzt werden, welche die Projekte wissenschaftlich begleiten, den Fortschritt überwachen und die Zwischen- und Schlussberichte prüfen. Sie berichten dem zuständigen Programmkomitee und können Empfehlungen abgeben, namentlich zu Massnahmen sowie zum Widerruf oder der Anpassung von Beiträgen.

Artikel 61 Amtsdauer und weitere Bestimmungen

¹ Die Mitglieder der Review Panels werden für die Dauer des zu begleitenden Beitrags oder Förderinstrumentes gewählt, höchstens aber jeweils für vier Jahre. Eine Verlängerung ist bis zu einer maximalen Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren möglich.

² Im Übrigen gelten für die Organisation und die Zuständigkeiten die übergeordneten Bestimmungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen zu den Evaluationspanels sinngemäss Anwendung.

9. Abschnitt Geschäftsstelle

Artikel 62 Unterstützung der Gremien

¹ Unter Führung der Geschäftsleitung unterstützen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im Rahmen von Artikel 17 Statuten die Gremien des Forschungsrats.

² Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstützen bei der Vorbereitung der Geschäfte und bringen in den Gremien ihre Expertise ein.

³ Die Mitarbeitenden nehmen bei Bedarf an den Sitzungen teil, namentlich bei der Behandlung der Geschäfte, die sie bearbeiten.

⁴ Die Entscheidkompetenzen der Geschäftsstelle im Beitragsverfahren bestimmen sich nach dem Organisationsreglement für den Forschungsrat und dem Beitragsreglement mit den

⁹ Vgl. auch Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements für den Forschungsrat.

¹⁰ Vgl. auch Art. 48 Abs. 2 dieses Reglements.

Ausführungsbestimmungen sowie gestützt auf Bestimmungen von einzelnen Förderungsinstrumenten¹¹.

Artikel 63 Delegation im Zusammenhang mit Zusatzbeiträgen

Die zuständigen Komitees können die Zuständigkeit für letztinstanzliche Entscheide über Beiträge für Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen gemäss den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement des SNF¹² an die Geschäftsstelle delegieren.

IV. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 64 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

¹¹ Vgl. insb. Reglement Scientific Exchange; Beiträge für den wissenschaftlichen Austausch

¹² Vgl. Ziff. 2.18 Flexibility Grants; Ziff. 2.19 Mobilitätsbeiträge; Ziff. 2.20 Research Time für Kliniker/innen; Ziff. 2.21 Gleichstellungsbeitrag; Ziff. 2.23 Entlastung von Lehrverpflichtungen.